GPTG
GESELLSCHAFT FÜR PSYCHOTRAUMATOLOGIE TRAUMATHERAPIE UND GEWALTFORSCHUNG

Null-Dokument der GPTG

Übergreifende wissenschaftliche und strukturelle Mindeststandards für GPTG-zertifizierte Curricula

Grundlage für Anbieter, Prüfung und Zertifizierung

Fassung 2026

Beschlossen am: 15.10.2026 | Gültig ab: 15.10.2026

Leitgedanke: Alle GPTG-Curricula werden anhand derselben Qualitätsdimensionen beschrieben und geprüft. Umfang und Tiefe dürfen je nach Qualifikationsniveau unterschiedlich sein; wissenschaftliche Redlichkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit gelten jedoch für alle Curricula gleichermaßen.

1. Zweck und Geltungsbereich

Dieses Null-Dokument bildet die gemeinsame Grundlage für alle GPTG-zertifizierten Curricula. Es ersetzt nicht die jeweiligen curricularen Rahmenrichtlinien, sondern legt fest, welche Angaben jeder Anbieter vorlegen muss und nach welchen wissenschaftlichen Qualitätskriterien die Inhalte beurteilt werden.

Für jeden nachfolgenden Bereich gilt: Ist ein Bestandteil für ein bestimmtes Qualifikationsniveau nicht vorgesehen, wird dies ausdrücklich angegeben und fachlich begründet. Ein fehlender Bestandteil bleibt damit prüfbar und wird nicht lediglich weggelassen.

2. Übergreifende wissenschaftliche Grundsätze

Aktualität und Relevanz: Zentrale Inhalte entsprechen dem aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand. Ältere Grundlagenliteratur bleibt zulässig, wenn sie weiterhin fachlich relevant ist.

Passende Evidenz: Die Qualität einer Quelle wird nicht allein nach Alter oder Studiendesign beurteilt. Das Studiendesign muss zur jeweiligen Fragestellung passen.

Transparenz: Empirische Evidenz, fachlicher Konsens, theoretische Modelle und Erfahrungswissen werden erkennbar voneinander unterschieden.

Wissenschaftliche Unsicherheit: Kontroversen, begrenzte Evidenz sowie relevante Risiken und Grenzen werden angemessen benannt.

Unabhängigkeit: Kommerzielle Interessen dürfen Auswahl, Darstellung oder Bewertung wissenschaftlicher Inhalte nicht bestimmen; relevante Interessenkonflikte werden offengelegt.

Proportionalität: Je größer der Umfang und die mit dem Abschluss verbundene professionelle Verantwortung, desto höher sind die Anforderungen an Vertiefung, Praxis, Supervision und Kompetenznachweis.

GPTG gemeinnütziger e. V.
Postfach 96 01 37
12473 Berlin
Tel: +49 30 60987748
Internet: www.gptg.eu
E-Mail: info@gptg.eu

Sitz: Berlin
Amtsgericht: Charlottenburg
Register-Nr.: VR29232B
Steuer-Nr.: 27/64058552

Spendenkonto:
Volksbank Kassel Göttingen
IBAN:DE92 5209 0000 0004 3210 06
BIC: GENODE51KS1

3. Verbindliche Struktur jedes Curriculums

Anbieter reichen ihr Curriculum in der folgenden Grundstruktur ein. Die dritte Spalte beschreibt, worauf bei der wissenschaftlichen Prüfung besonders zu achten ist.

Bereich	Vom Anbieter vorzulegen	Wissenschaftliches Prüfkriterium
ND-1 – Einordnung des Curriculums	Titel, Ziel, Gesamtumfang, Zielgruppe, Stellung innerhalb der GPTG-Qualifikationsstruktur, klare Aussage dazu, wozu der Abschluss qualifiziert und wozu nicht.	Bezeichnung und Kompetenzversprechen müssen dem tatsächlichen Umfang und Niveau entsprechen.
ND-2 – Zugangsvoraussetzungen	Berufs-/Studienabschluss, Berufserfahrung, Vorqualifikationen, ggf. vorausgesetzte GPTG-Zertifikate, Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen.	Die Zugangsvoraussetzungen müssen zum späteren Verantwortungsbereich passen; therapeutische Qualifikationen benötigen andere Voraussetzungen als Basisangebote.
ND-3 – Kompetenz- und Lernziele	Was sollen Teilnehmende nach Abschluss wissen, beurteilen, anwenden und reflektieren können?	Kompetenzziele müssen realistisch, eindeutig und mit dem vorgesehenen Umfang erreichbar sein.
ND-4 – Wissenschaftliche Grundlage	Zentrale Leitlinien, Reviews, Metaanalysen, relevante Primärstudien und Grundlagenwerke; kurze Einordnung von Kontroversen oder begrenzter Evidenz.	Evidenz, Theorie, Konsens und Erfahrungswissen müssen unterscheidbar sein. Keine starre Altersquote für Literatur.
ND-5 – Unterricht / Module	Module, Inhalte, Unterrichtseinheiten, Lehrformen, zugeordnete Kompetenzen und zentrale Literatur je Modul.	Wissenschaftliche Grundlage muss unmittelbar mit den vermittelten Inhalten verknüpft sein; Tiefe proportional zum Qualifikationsniveau.
ND-6 – Verfahren und Interventionen	Bei vermittelten diagnostischen, therapeutischen oder psychosozialen Verfahren: theoretische Grundlage, Indikation, Evidenz, Grenzen, Risiken, ggf. Alternativen.	Eigene oder proprietäre Verfahren müssen als solche gekennzeichnet werden und dürfen nicht ohne Evidenz als etabliert dargestellt werden.
ND-7 – Praktische Übungen	Art, Umfang, Ziel, Form der Anleitung und Reflexion.	Übungen dienen dem Kompetenzerwerb; sie stellen keinen Wirksamkeitsnachweis dar.

Bereich	Vom Anbieter vorzulegen	Wissenschaftliches Prüfkriterium
ND-8 – Fallarbeit / praktische Tätigkeit	Umfang, Art der Fälle, Dokumentation, Datenschutz und Verhältnis zur Supervision.	Praxisanteile müssen geeignet sein, die im Curriculum beanspruchten Kompetenzen tatsächlich anzuwenden.
ND-9 – Supervision	Ob vorgesehen; Umfang, Einzel-/Gruppe, Qualifikation der Supervisor:innen, Gegenstand und Dokumentation. Bei Nichtvorkommen: Begründung.	Je höher die eigenständige klinische bzw. therapeutische Verantwortung, desto stärker muss begleitete Praxis und Supervision berücksichtigt werden.
ND-10 – Selbsterfahrung / Selbstreflexion	Ob vorgesehen; Umfang, Ziel, Format, Qualifikation der Leitung; Abgrenzung zu Therapie. Bei Nichtvorkommen: Begründung.	Selbsterfahrung ist kein Selbstzweck. Ihr Umfang muss fachlich aus dem Kompetenzziel des Curriculums begründet werden.
ND-11 – Anforderungen an Lehrende	Grundqualifikation, themenbezogene Zusatzqualifikation, einschlägige praktische, klinische oder wissenschaftliche Erfahrung und didaktische Kompetenz; bei diagnostischen oder therapeutischen Inhalten eine hierfür passende klinische bzw. psychotherapeutische Fachqualifikation; ggf. supervisorische Kompetenz.	Lehrende dürfen nur Inhalte verantworten, für die sie eine nachweisbare fachliche Kompetenz besitzen. Sie müssen den aktuellen wissenschaftlichen Stand einschließlich Leitlinien, Evidenzgrenzen und Kontroversen korrekt einordnen können. Art und Tiefe der geforderten Qualifikation richten sich proportional nach Inhalt und Verantwortungsniveau des Curriculums.
ND-12 – Anforderungen an Lernende	Anwesenheit, aktive Teilnahme, Übungen, Literaturarbeit, Fallarbeit, Supervision, Fehlzeitenregelung und Voraussetzungen für den Abschluss.	Es muss erkennbar sein, welche Mindestleistung über die bloße Teilnahme hinaus erwartet wird.

ND-13 – Leistungsnachweise / Prüfung	Form, Inhalte, Bewertungskriterien, Bestehensregel, Wiederholung, ggf. Fallberichte oder praktische Prüfung.	Geprüft werden muss das, was zertifiziert wird. Höhere praktische Kompetenz erfordert einen angemessenen praktischen oder fallbezogenen Kompetenznachweis.
ND-14 – Evaluation und Aktualisierung	Form der Evaluation, Verantwortlichkeit für fachliche Aktualisierung, Datum der letzten wissenschaftlichen Überprüfung.	Teilnehmendenfeedback bewertet Didaktik und Relevanz, ersetzt aber keine Prüfung wissenschaftlicher Qualität.
ND-15 – Interessenkonflikte	Relevante wirtschaftliche oder institutionelle Interessen von Anbietern und Lehrenden.	Transparenz ist erforderlich; kommerzielle Interessen dürfen die wissenschaftliche Darstellung nicht verzerren.

4. Proportionalitätsprinzip

Die Qualitätsdimensionen bleiben gleich; die notwendige Tiefe unterscheidet sich nach Ziel und Verantwortungsniveau des Curriculums. Die folgende Orientierung soll Überforderung bei kleineren Curricula vermeiden und gleichzeitig höhere Qualifikationen ausreichend absichern.

Qualifikationsniveau	Wissenschaftliche Tiefe	Praxis / Supervision	Kompetenznachweis
Basisqualifikation	Wissenschaftlich korrektes Grundlagenwissen; zentrale Quellen und aktuelle Klassifikationen.	Kann entfallen, wenn keine eigenständige Anwendungskompetenz zertifiziert wird.	Angemessener Wissens- bzw. Verständnisnachweis.
Aufbauende psychosoziale Qualifikation	Vertiefte Einordnung von Konzepten, Evidenz und Grenzen; Transfer in das jeweilige Arbeitsfeld.	Praxisanteile und ggf. Supervision entsprechend den vermittelten Handlungskompetenzen.	Wissens- und anwendungsbezogene Nachweise.
Psychotherapeutische Qualifikation	Vertiefte Evidenzbewertung, Diagnostik, Indikation, Behandlung, Risiken und Alternativen.	Begleitete Fallarbeit und Supervision sind bei eigenständiger Behandlungskompetenz regelhaft erforderlich.	Fallbezogener und/oder praktischer Kompetenznachweis zusätzlich zu Wissen.

Qualifikationsniveau	Wissenschaftliche Tiefe	Praxis / Supervision	Kompetenznachweis
Fachsupervision	Wissenschaftliche Einordnung klinischer Entscheidungen sowie supervisorischer Modelle und Grenzen.	Supervision eigener Supervisionstätigkeit bzw. geeignete Praxisreflexion.	Nachweis supervisorischer Kompetenz, nicht nur theoretisches Wissen.

GPTG gemeinnütziger e. V.
Postfach 96 01 37
12473 Berlin
Tel: +49 30 60987748
Internet: www.gptg.eu
E-Mail: info@gptg.eu

Sitz: Berlin
Amtsgericht: Charlottenburg
Register-Nr.: VR29232B
Steuer-Nr.: 27/64058552

Spendenkonto:
Volksbank Kassel Göttingen
IBAN:DE92 5209 0000 0004 3210 06
BIC: GENODE51KS1

5. Mindestanforderungen an die wissenschaftliche Dokumentation

Für die Zertifizierung bzw. Rezertifizierung reicht der Anbieter mindestens folgende Unterlagen ein:

- Curriculumsbeschreibung nach der Struktur dieses Null-Dokuments;
- Modulübersicht mit Unterrichtseinheiten und Kompetenzzielen;
- zentrale wissenschaftliche Quellen bzw. Literaturliste, bei umfangreichen Curricula sinnvoll nach Modulen gegliedert;
- Qualifikationsnachweise der Lehrenden und ggf. Supervisor:innen einschließlich nachvollziehbarer Zuordnung zu den jeweils verantworteten Modulen oder Inhalten;
- Beschreibung von Praxis-, Supervisions- und Selbsterfahrungsanteilen oder begründete Angabe, dass diese nicht vorgesehen sind;
- Beschreibung der Leistungsnachweise und Abschlusskriterien;
- Angabe des Datums der letzten fachlich-wissenschaftlichen Überprüfung;
- Erklärung relevanter Interessenkonflikte.

6. Kurzprüfbogen für Anbieter

Vor Einreichung sollte jeder Anbieter die folgenden Fragen mit „ja“ beantworten können oder eine fachliche Begründung für „nichtzutreffend“ geben.

☐ Sind Zielgruppe, Zugangsvoraussetzungen und Qualifikationsniveau eindeutig beschrieben?

☐ Sind die Kompetenzziele realistisch und mit dem Umfang des Curriculums vereinbar?

☐ Ist für jedes zentrale Modul die wissenschaftliche Grundlage nachvollziehbar?

☐ Werden Evidenz, Theorie, Konsens und Erfahrungswissen erkennbar unterschieden?

☐ Werden relevante Kontroversen, Risiken und Grenzen angemessen dargestellt?

☐ Sind praktische Übungen, Fallarbeit, Supervision und Selbsterfahrung in ihrem Zweck begründet bzw. ausdrücklich als nicht vorgesehen gekennzeichnet?

☐ Sind fachliche und didaktische Qualifikation der Lehrenden – und bei klinischen beziehungsweise therapeutischen Inhalten die hierfür erforderliche Fachqualifikation – nachgewiesen und den verantworteten Inhalten zugeordnet?

☐ Prüfen die Leistungsnachweise tatsächlich die Kompetenzen, die mit dem Zertifikat bescheinigt werden?

☐ Ist geregelt, wie das Curriculum wissenschaftlich aktuell gehalten wird?

☐ Sind relevante Interessenkonflikte transparent gemacht?

7. Grundsatz für die Zertifizierungsentscheidung

Verbindlicher Grundsatz: Nicht alle GPTG-Curricula müssen dieselben Bestandteile in demselben Umfang enthalten. Alle Curricula müssen jedoch anhand derselben Qualitätsdimensionen beschrieben, wissenschaftlich begründet und überprüfbar sein. Umfang, Lernform, Praxis, Supervision, Selbsterfahrung und Leistungsnachweis müssen in einem nachvollziehbaren Verhältnis zur Aussage des vergebenen Zertifikats stehen.

8. Orientierende wissenschaftliche Referenzrahmen

Die folgenden Referenzrahmen dienen der methodischen Orientierung; sie ersetzen keine Curriculum spezifische Evidenzprüfung:

- AWMF: Regelwerk Leitlinien – systematische Evidenzbasierung und kritische Bewertung von Evidenz.
- GRADE Working Group: Grundsätze zur Bewertung der Sicherheit wissenschaftlicher Evidenz.
- WHO: International Classification of Diseases (ICD-11) sowie aktuelle evidenzbasierte Leitlinien zu traumabezogenen Störungsbildern und Interventionen.

Hinweis: Dieses Null-Dokument ist als übergreifender Rahmen gedacht. Curriculum spezifische Richtlinien konkretisieren die Anforderungen, dürfen die hier formulierten wissenschaftlichen Mindeststandards jedoch nicht unterschreiten.

9. Anwendungshilfe: einheitliche Zuordnung der Qualitätsdimensionen

Die folgenden Anwendungsregeln erläutern die praktische Umsetzung der bereits in den Abschnitten 1 bis 8 festgelegten Qualitätsstandards. Sie ändern weder die 15 Qualitätsdimensionen noch das Proportionalitätsprinzip. Sie sollen Mehrfachnennungen, widersprüchliche Zuordnungen und doppelte Dokumentationsarbeit bei der Erstellung, Prüfung und Aktualisierung von Curricula vermeiden.

9.1 Grundregel für die Zuordnung

- Die in Abschnitt 3 definierten Qualitätsdimensionen erhalten in jedem Curriculum jeweils eine eindeutige führende Fundstelle. Dort wird der Bezug sichtbar ausgewiesen; an weiteren Stellen wird die Anforderung nur inhaltlich umgesetzt, ohne die Kennzeichnung zu wiederholen.
- Die gemeinsamen Anforderungen an Kompetenzziele, wissenschaftliche Grundlage sowie Unterricht und Module werden einmal zu Beginn des Modulplans festgelegt. In den einzelnen Modulen werden diese Kennzeichnungen nicht erneut ausgeschrieben; ihre Umsetzung wird dort über Lernziele, Quellen und Lehrformen nachgewiesen.
- Zusätzliche modulspezifische Bezüge, etwa bei konkret vermittelten Verfahren, praktischen Übungen oder eigenständiger Fallarbeit, werden genau einmal an der fachlich führenden Stelle ausgewiesen.
- Wird ein modulspezifischer Zusatzbezug in der Modulübersicht geführt, enthält das zugehörige Modulblatt keine zweite Kennzeichnung; wird er im Modulblatt geführt, entfällt er in der Übersicht.
- Übergreifende Anforderungen werden ausschließlich in den dafür vorgesehenen zentralen Abschnitten geführt. Module setzen diese Anforderungen inhaltlich um, ohne die Kennzeichnung erneut zu wiederholen.

9.2 Einheitliche Reihenfolge bei Erstellung und Prüfung

1. Qualifikationsniveau, Zielgruppe, Kompetenzversprechen und Grenzen des Abschlusses festlegen und den jeweils führenden Fundstellen zuordnen.
2. Alle bereits vorgesehenen Theorie-, Übungs-, Praxis-, Supervisions-, Selbsterfahrungs- und Prüfungsumfänge in einer Stundenbilanz erfassen. Unterschiedliche Einheiten ausdrücklich definieren und nicht stillschweigend addieren.
3. Für jedes fachliche Modul ein standardisiertes Modulblatt mit Kompetenzzielen, Inhalten, Lehrformen, Umfang und zentraler wissenschaftlicher Literatur erstellen; die gemeinsamen Modulanforderungen werden nicht erneut gekennzeichnet.
4. Zusätzliche modulspezifische Bezüge einmal erfassen; Verfahren, Übungen und anwendungsbezogene Risiken besonders prüfen.
5. Querschnittsanforderungen einmal in den dafür vorgesehenen zentralen Abschnitten ausweisen.
6. Abschließend prüfen, ob jede Qualitätsdimension eine eindeutige führende Fundstelle besitzt und die dort geforderten Nachweise vollständig vorliegen.
7. Vor der Freigabe Stundenrechnung, eindeutige Modulnummerierung, Zuordnung von Lernzielen zu Prüfungen, Quellenangaben, Fehlzeiten-/Nachholregeln und den Status „nichtzutreffend mit Begründung“ kontrollieren.

9.3 Verbindliche Prüfschritte gegen Wiederholung und Rechenfehler

- Die Modulstunden ergeben exakt den als Unterricht ausgewiesenen Umfang. Supervision, Prüfungszeit, Peergroup, Selbsterfahrung und eigenständige Praxis werden getrennt ausgewiesen und nur entsprechend der ausdrücklich definierten Gesamtumfangslogik addiert.
- Jedes Modul hat eine eindeutige Nummer; Zusatzleistungen ohne Modulstatus erhalten keine konkurrierende Modulnummer.
- Für Qualitätsdimensionen, die dem Qualifikationsniveau entsprechend nicht anwendbar sind, ist an der führenden Fundstelle „nichtzutreffend“ mit kurzer fachlicher Begründung zu dokumentieren.
- Die formale Zuordnung dient der Nachverfolgung und Vollständigkeitsprüfung, nicht als eigenständiger Beleg der tatsächlichen wissenschaftlichen Qualität. Die angegebenen Quellen und Nachweise müssen inhaltlich geprüft werden.

Anlage A – Standardisiertes Modulblatt (Kopiervorlage)

Die gemeinsamen Anforderungen an Kompetenzziele, wissenschaftliche Grundlage sowie Unterricht und Module werden einmal zu Beginn des Modulplans festgelegt. Modulspezifische Zusatzanforderungen werden nur an der jeweils führenden Stelle ausgewiesen.

Pflichtfeld	Vom Anbieter auszufüllen
Modulnummer / Titel	[eintragen]
Umfang / Einheit	[z. B. 8 UE à 45 Minuten]
Kompetenzziele	Nach Abschluss können die Teilnehmenden …
Verbindliche Inhalte	[themen- und tätigkeitsbezogen, ohne wörtliche Wiederholung der Qualitätsstandards]
Lehr- und Lernformen	[z. B. Lehrgespräch, Fallvignette, angeleitete Übung]
Wissenschaftliche Grundlage	[relevante Quellen, Evidenzstatus und ggf. Unsicherheiten]
Verfahren, Übungen, Risiken	[nur falls im Modul vorgesehen; modulspezifisch konkretisieren]
Bezug zum Leistungsnachweis	[welche Kompetenz wird wie überprüft?]

Anlage B – Standardisierte Stundenbilanz (Kopiervorlage)

Die Aufstellung verhindert die Vermischung von Unterrichtsumfang und zusätzlichen Eigenleistungen. Alle Einheiten sind vorab zu definieren; bei abweichender Dauer sind Zeitangaben getrennt darzustellen.

Bestandteil	Umfang	Anrechnung auf verbindlichen Ausbildungsumfang
Fachliche Unterrichtsmodule	[] UE	[ja / nein]
Praktische Unterrichtsmodule	[] UE	[ja / nein]
Supervision	[] UE	[ja / nein]
Selbsterfahrung / Selbstreflexion	[] UE	[ja / nein]
Abschluss / Prüfung	[] UE	[ja / nein]
Peergroup / Eigenstudium	[] UE	[ja / nein; getrennt ausweisen]
Eigene Praxis	[] UE	[ja / nein; getrennt ausweisen]
Verbindlicher Ausbildungsumfang	[Summe der mit ja gekennzeichneten Bestandteile]	[Abgleich mit Curriculumsangabe]
Zusätzliche Eigenleistungen	[separate Summe]	[außerhalb des verbindlichen Umfangs, wenn nicht ausdrücklich anders geregelt]